

haltung und unbedingt erforderlichen Ausbesserungsarbeiten. Verfügungen zwecks Wertsteigerung der Devisenwerte bedürfen der devisenrechtlichen Genehmigung.

(2) Über vorgenommene Verfügungen ist der für die Anmeldung zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik im ersten und dritten Quartal jedes Jahres Mitteilung zu machen.

(3) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, kann im Einzelfall von den Absätzen 1 und 2 abweichende Festlegungen treffen.

§ 10

(1) Die Vergabe oder der Erwerb von Urheber- und Verlagsrechten, mit denen ein Devisenwertumlauf verbunden ist, bedarf keiner devisenrechtlichen Genehmigung, wenn das Büro für Urheberrechte* — nachstehend Büro genannt — hierzu seine Zustimmung gegeben hat.

(2) Forderungen und Verbindlichkeiten in anderen Währungen bzw. gegenüber Devisenländern aus der Vergabe bzw. dem Erwerb von Urheber- und Verlagsrechten sind dem Büro zu melden. Im übrigen finden die §§ 2 bis 6 sinngemäß Anwendung.

(3) Bei der Vergabe von Urheber- und Verlagsrechten durch Devisenländer ist mit dem Zahlungspflichtigen zu vereinbaren, daß der Betrag in die Deutsche Demokratische Republik zugunsten des Büros zur Weiterleitung an den Zahlungsempfänger überwiesen wird. Auskünfte über Einzelheiten erteilt das Büro.

(4) Zahlungen an Devisenländer aus dem Erwerb von Urheber- und Verlagsrechten sind an das Büro zu leisten, das den Betrag an den Zahlungsempfänger für den Devisenländer weiterleitet.

§ 11

Für Devisenländer mit Wohnsitz im Devisenland gelten die §§ 3 bis 10 nicht. Die Genehmigungspflicht nach § 11 des Gesetzes gilt für diese Devisenländer insoweit nicht, wie die Auswirkungen des Devisenwertumlaufs ausschließlich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik entstehen.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1973

Der Minister der Finanzen

B ö h m

* Anordnung vom 23. Oktober 1956 über die Errichtung des „Büros für Urheberrechte“ (GBl. XI Nr. 44 S. 365)

Vierte Durchführungsbestimmung* zum Devisengesetz

— Einkünfte von Devisenländern,
Devisenländerkonten —

vom 19. Dezember 1973

Auf Grund des § 20 des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) — nachstehend Gesetz genannt — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Einkünfte von Devisenländern in Mark

(1) Devisenländer können während ihres Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik die ihnen beim Um-

tausch durch die zugelassenen Banken, als Arbeitseinkommen, Stipendien, Taschen- oder Tagesgelder in Mark ausgezahlten Beträge in der Deutschen Demokratischen Republik frei für Zahlungen verwenden.

(2) Ausgenommen vom Abs. 1 ist die Verwendung

1. zur Bezahlung von Verbindlichkeiten aus dem internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr;
2. für den Erwerb oder die Begründung von Forderungen und anderen Vermögenswerten; hierzu gehören insbesondere:
 - a) Hypotheken, Patente und andere eintragungsfähige Rechte, Urheberrechte sowie Nutzungsbefugnisse an den vorgenannten Rechten,
 - b) Gebäude, Grundstücke, Schiffe, Beteiligungen an Betrieben, Wertpapiere,
 - c) Edelmetalle, Edelsteine, Perlen oder Erzeugnisse daraus,
 - d) Münz- bzw. Briefmarkensammlungen oder Teile davon,
 - e) Antiquariate, Antiquitäten und Kunstbesitz, dessen Ausfuhr aus der Deutschen Demokratischen Republik verboten ist,
 - f) verzinsliche Darlehensforderungen.

(3) Gemäß Abs. 1 erworbene Beträge in Mark, die während des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik nicht verbraucht wurden, sind vor der Ausreise auf ein Devisenländerkonto einzuzahlen.

§ 2

(1) Zahlungen an Devisenländer sind auf ein Devisenländerkonto bei der für den Wohnsitz des Schuldners zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten. Das gilt nicht, wenn die Auszahlung an den sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhaltenden Devisenländer oder die Überweisung in das Devisenland zulässig ist. Bei Eingang der Zahlung errichtet die betreffende Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik ein Devisenländerkonto, das auf den Namen des Devisenländers zu führen ist.

(2) Steht die Zahlung auf ein Devisenländerkonto mit einem Sachvermögen im Zusammenhang (Mieten, Pachten, Zahlungen auf Grund von Hypotheken, Grundschulden u. ä.), so ist die Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik für die Führung des Devisenländerkontos zuständig, in deren Bereich das Sachvermögen belegen ist. Der Präsident der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik kann hinsichtlich der Zuständigkeit in begründeten Einzelfällen eine abweichende Regelung treffen.

(3) Andere Kreditinstitute als die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und die zugelassenen Banken sind nicht berechtigt, für Devisenländer Konten zu führen.

(4) Das Büro für Urheberrechte* kann auf Antrag von Devisenländern, denen Forderungen aus Urheber- bzw. Verlagsrechten zustehen, auf deren Namen lautende Honorarkonten eröffnen und diesen Konten die betreffenden Zahlungen von Devisenländern gutschreiben. Guthaben auf Honorarkonten sind wie Guthaben auf Devisenländerkonten A gemäß § 7 in der Deutschen Demokratischen Republik frei verfügbar.

§ 3

Die Zahlung auf ein Devisenländerkonto bei der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik hat die gleiche Rechtswirkung wie eine Zahlung an den Gläubiger.

Я

* 3. DB vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 59 S. 584)

* Anordnung vom 23. Oktober 1956 über die Errichtung des „Büros für Urheberrechte“ (GBl. II Nr. 44 S. 365)